



Einige wichtige Änderungen per 1. Januar 2025

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Geschäftspartner

Der Jahreswechsel steht vor der Tür und damit verbunden sind auch immer wieder Änderungen von Gesetzen, die in Kraft treten, Umstellungen bei den Steuern und die neuen Kennzahlen für Sozialversicherungen und vieles mehr. Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen auf dieser Seite einige Neuerungen für das Jahr 2025 vorzustellen! Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage unter der Rubrik «Neuerungen».

Auf unserer Homepage veröffentlichen wir jeden Montag und Freitag wichtige News zu den Themen Steuern, Treuhand, Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung sowie relevante Gerichtsentscheide. Schauen Sie doch mal vorbei und bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Lohnabzüge und AHV-Renten

Auf der letzten Seite finden Sie übersichtlich komprimiert die gültigen Kennzahlen für das neue Jahr.

Neue Mindestansätze der Familienzulagen

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von CHF 200 auf CHF 215 pro Monat und die Ausbildungszulage von CHF 250 auf CHF 268 pro Monat erhöht.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach dem Familienzulagen-Ge-

setz aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

Neue MwSt-Bestimmung beim Ort der Dienstleistung

Neue Regelungen bei der Erbringung von Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, setzt das Tätigkeitsortsprinzip voraus, dass die Leistungen unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden. Bei «Onlineveranstaltungen» (z.B. Unterricht) richtet sich der Leistungsort somit neu nach dem Empfängerortsprinzip und nicht mehr nach dem Ort, an dem die unterrichtende Person tätig ist.

Statuten einer AG bis Ende 2024 anpassen

Statuten, die nicht den Vorschriften des neuen Aktienrechts entsprechen, müssen spätestens 2024 von der Generalversammlung angepasst werden. Die entsprechende Übergangsfrist läuft Ende Jahr aus und ab dem 1. Januar 2025 werden rechtswidrige Statutenbestimmungen automatisch ausser Kraft gesetzt. Es lohnt sich, jetzt die Statuten auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2025 mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Reto Gribi
Geschäftsführender Partner
der Solidis Gruppe

Herausforderungen und Perspektiven der 2. Säule der Altersvorsorge

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich am 22. September 2024 gegen die BVG-Reform ausgesprochen. Die Reform zielte darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten zu verbessern.

Durch die abgelehnte Reform ändern sich die Grundzüge der Leistungen aus der Pensionskasse für die Versicherten nicht. Es zeigt sich aber, dass, sollte die Lebenserwartung weiter steigen, weitere Senkungen der Umwandlungssätze zu erwarten sind, was tiefere Renten bedeutet. Dies verschärft sich nochmals durch die anstehende Pensionierung der geburtenstarken Generation der Babyboomer.

Angesichts der demografischen Veränderungen und der finanziellen Belastungen der bestehenden Systeme stehen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vor grossen Herausforderungen. Die letzte Abstimmung über das BVG hat die Dringlichkeit dieser Themen einmal mehr verdeutlicht, aber auch aufgezeigt, dass grosse Reformen keinen Erfolg haben.

Reformbedarf und Kompromissfindung

Ohne grundlegende Reformen wird die 2. Säule weiterhin unter Druck bleiben. Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass die arbeitende Bevölkerung die rechnerisch zu hohen Renten der neu Pensionierten quersubventionieren muss, was durch niedrigere Verzinsungen der Altersguthaben geschieht. Dies gefährdet die finanzielle Sicherheit der jüngeren Generationen und verstärkt das Ungleichgewicht im System.

Ungleichheiten und Teilzeitbeschäftigung

Ein weiterer kritischer Punkt ist die unzureichende Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten und Geringverdienenden. Unsere Gesellschaft hat erneut wertvolle Zeit verloren, um diese Gruppen besser zu integrieren. Während ältere Arbeitnehmer für Unternehmen weiterhin teuer bleiben, müssen jüngere und weniger gutverdienende Arbeitnehmende oft mit unzureichenden Altersvorsorgeleistungen auskommen.

Überobligatorische Vorsorge und Anpassung der Umwandlungssätze

Im Rahmen rein obligatorischer Vorsorgepläne verlangen viele Pensionskassen zunehmend überobligatorische Sparbeiträge, was insbesondere für KMU's eine Herausforderung darstellt. Die Umwandlungssätze von solchen Vorsorgeplänen werden kontinuierlich an die steigende Lebenserwartung angepasst. Diese Massnahme ist notwendig, um die finanzielle Stabilität der 2. Säule zu gewährleisten, bringt aber auch zusätzliche Unsicherheiten für die Versicherten mit sich.

Bedeutung der privaten Vorsorge und Arbeitgeberverantwortung

Sowohl Unternehmen wie auch Arbeitnehmende sind gut beraten, sich umfassend mit dem Thema der 2. Säule auseinanderzusetzen. Denn nachdem nun eine erste Verbesserung der Vorsorge durch die gescheiterte Reform nicht stattfand, obliegt es weiterhin den Unternehmen, das Thema der Vorsorge für ihre Arbeitnehmenden zu lösen. Vor diesem Hintergrund haben sich viele Arbeitgeber aus Eigenverantwortung und zur Absicherung ihrer Arbeitnehmenden im Alter dazu bereit erklärt, Teilzeitbeschäftigte besser zu stellen, als es das aktuelle Gesetz vorsieht.

Fazit

In der Realität – fernab von Bern – wird sich die 2. Säule weiterentwickeln müssen. Das gesetzliche Obligatorium wird daher wohl an Bedeutung verlieren. Weder bei der Lebenserwartung noch bei den Renditen hat das Gesetz mit der Realität Schritt gehalten. Schon heute gibt es nicht mehr viele Pensionskassen, die Vorsorgepläne anbieten, die genau dem gesetzlichen Minimum entsprechen oder nur leicht darüber hinausgehen. Mangels einer staatlichen Lösung wird der freie Markt sich der Problemlösung annehmen. Obschon sich das Fundament der beruflichen Vorsorge weiterhin in Schiefelage befindet, ist das Scheitern der Revision für die Pensionskassen und ihre Versicherten daher keine Katastrophe, sondern ein Ausgangspunkt für eine realitätsnahe neue Lösung.

JUSO-Initiative: Familienunternehmen werden zerschlagen

Die JUSO-Initiative «für eine soziale Klimapolitik – gerecht finanziert» will eine Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer mit einem Steuersatz von 50% einführen (bei einem Freibetrag von CHF 50 Mio.). Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Ob mit diesen disparaten Zielen der Verfassungsgrundsatz der Einheit der Materie eingehalten wird, ist sehr fraglich.

Gemäss dem Initiativkomitee soll damit die Finanzierung der Klimapolitik auf die ein Prozent der vermögendsten Personen verlagert werden. Die Initiative verlangt eine «lückenlose Besteuerung» und sieht keine Ausnahmen vor. Sie fordert zudem gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerumgehung, insbesondere betreffend Wegzug.

Ein **fiktives** Beispiel zeige die Folgen dieser Initiative: Ein schweizerisches Familienunternehmen habe einen Verkehrswert von CHF 1 Mrd. Es wird in einer Generationenabfolge von 25 Jahren immer wieder an einen einzigen Nachkommen mit Wohnsitz Schweiz vererbt. Jeder Nachkomme wird 100 Jahre alt. Der derzeitige Inhaber (Jahrgang 1930) stirbt im **Jahre 2030**. Die Erbschaftssteuer muss jeweils aus **Teilverkäufen** des Unternehmens an einen ausländischen Fonds **finanziert** werden, womit sich die Beteiligung 2030 auf 52,50% reduziert.

Im Jahre 2055 sinkt die Mehrheitsposition des Firmeninhabers bereits auf 28,75%. Nach 100 Jahren liegt die Beteiligungsquote bei unter 10%. Die Beteiligungsquote nähert sich asymptotisch letztlich 5% (= Freibetrag von CHF 50 Mio. beim Ausgangswert von CHF 1 Mrd.).

Nebst den Familienunternehmen dürfte auch direkter Grundbesitz in der Schweiz seine Tücken haben, selbst wenn der Ei-

gentümer im Ausland ansässig ist. Es wird zu überlegen sein, ob in solchen Fällen der Erwerb über eine juristische Person angezeigt wäre.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative aus zahlreichen Gründen ab. Er will von einer Wegzugssteuer nichts wissen. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die verlangte rückwirkende Besteuerung von Nachlässen und Schenkungen staatspolitisch höchst problematisch wäre.

Die Erbschaftssteuerinitiative richtet jetzt schon **Schaden** an. Von Berater- und Bankenseite wird die Klarstellung des Bundesrates zur Wegzugsbesteuerung begrüsst, aber nach Erfahrungen der täglichen Praxis genügt dies nicht. So bereiten sehr vermögende Personen den **möglichen** Wegzug bereits vor. Dies wohl als eine Art «Notfallversicherung», um im Fall der Fälle rasch möglichst reagieren zu können. Die Initiative **schreckt ferner potentielle Zuzüger ab**. Wie von diversen kantonalen Steuerverwaltungen zu hören ist, versiegt der Zustrom sehr reicher Zuzüger in die Schweiz.

Fazit

Die JUSO-Initiative sorgt für grosse Unruhe. Daher muss nun schnell gehandelt werden. Aus Sicht der Beratung sind zwei Dinge entscheidend: zum einen braucht es im Parlament eine wuchtige Ablehnung und zweitens sollte das Parlament darauf verzichten, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dies würde den politischen Prozess nur unnötig verzögern. Eine möglichst frühe Volksabstimmung ist wünschenswert und dies – hoffentlich – mit einer satten Ablehnung von Volk und Ständen, um die konfiskatorische Erbschaftssteuer auf Bundesebene für ein paar Jahre zu versenken, bevor das linke Lager einen neuen Anlauf unternimmt.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2025

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9% erhöht. Diese Anpassung hat ebenfalls Auswirkungen auf die obligatorische Vorsorge. Die Minimalrente der AHV/IV steigt von CHF 1'225 auf CHF 1'260 pro Monat und die Maximalrente von CHF 2'450 auf CHF 2'520. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen neu CHF 530 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 1'010.

Frauen: Das Referenzalter beträgt neu 64 Jahre und 3 Monate.

Männer: Das Referenzalter bleibt weiterhin bei 65 Jahren.

Einen Überblick über die im Jahr 2025 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2024	2025
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	10.60%
ALV bis CHF 148'200	2.2%	2.2%
Total	12.80%	12.80%
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	6.4%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
Beitragsfreies Einkommen (AHV/IV/EO)		
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber pro Jahr (gilt nicht für Hausdienstarbeitende)	2'300	2'500
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	88'200	90'720
Koordinationsabzug	25'725	26'460
Max. koordinierter BVG-Lohn	62'475	64'260
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	22'050	22'680
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'675	3'780
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	7'056	7'258
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	35'280	36'288
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'225	1'260
Maximale einfache AHV-Rente	2'450	2'520
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'838	1'890
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'675	3'780

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.